

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 30. Januar 1995

G 5 h Weisslingen. Wasserversorgungs-Genossenschaft Agasul. Quellfassungen  
(G 13 h) Langenloh. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Agasul, Illnau-Effretikon, erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 10. September 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Langenloh. Mit Schreiben vom 3. November 1993 unterbreitete das Ingenieurbüro Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 3. Dezember 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 15. März 1994 setzte der Gemeinderat Weisslingen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 9. Juni 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Langenloh gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Weisslingen.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 15. März 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Langenloh der Wasserversorgungs-Genossenschaft Agasul und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 93'320) 1:1'000 vom 10. September 1993
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Langenloh vom 10. September 1993.

II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Agasul, zHv Adolf Rüegg, Luckhauserstrasse 1, 8308 Agasul, den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. Januar 1995  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

